



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 11, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 2022 durch

den Richter am Verwaltungsgericht ... als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus und äußerst hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes.

Der Kläger, somalischer Staatsangehöriger vom Stamm der Galadi, reiste nach eigenen Angaben am Anfang des Jahres 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 26. August 2015 einen Asylantrag.

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 6. April 2017 gab der Kläger ausweislich der hierzu aufgenommenen Niederschrift im Wesentlichen an, dass er sich bis zu seiner Ausreise am Ende des Jahres 2013 in Afgooye aufgehalten habe. Er habe dort mit seiner Mutter und seiner jüngeren Schwester und seinem jüngeren Bruder gelebt. Seine Mutter habe Gelegenheitsjobs gehabt und Speiseeis verkauft. Er sei bis zur fünften Klasse zur Schule gegangen. Er habe dann immer Männer in einen LKW begleitet, die Obst nach Mogadischu gebracht hätten, und habe für diese eingekauft und Tee gekocht. Zu seinen Fluchtgründen befragt, gab der Kläger im Wesentlichen an, dass die al-Shabaab die Macht in Afgooye gehabt habe. Alle Jugendlichen dort seien Mitglied der al-Shabaab gewesen. Ein Freund von ihm, der Yassir heiße, habe die Jugendlichen immer zusammengesammelt und zur al-Shabaab gebracht. Eines Tages habe dieser zu ihm gesagt, dass sie einen Tee zusammen trinken würden, und ihn mitgenommen. Er sei nicht allein gewesen; es seien noch andere dabei gewesen. Sie seien dann mit einem Auto gefahren und er habe seinen Freund gefragt, wo sie hinfahren würden. Dann seien sie an einem Ort namens Ceelashabiyoha angekommen. Sie seien dort in einer Hütte gewesen und hätten etwas gegessen. Dann habe sein Freund gesagt, dass sie jetzt nach Mogadischu fahren würden. Es seien noch zwei weitere ihm unbekannte Personen dabei gewesen. Er habe zu seinem Freund gesagt, dass er nach Hause müsse, woraufhin sein Freund gesagt habe, dass er in Mogadischu, Daynüle, etwas zu erledigen habe und dass er ihn danach wieder nach Hause bringen würde. Dann seien sie alle dorthin gefahren. Sein Freund habe ihn dann in eine sehr schöne Wohnung gebracht. In dieser

Wohnung seien ein paar Jugendliche und auch erwachsene Männer gewesen. Nach ein paar Stunden habe man die Jugendlichen zusammengesammelt und sie zu einem Auto gebracht. Man habe ihnen gesagt, man würde sie nach auf Afgoooye bringen. Sie seien dann aber in eine andere Richtung gefahren und man habe sie in ein Lager gebracht. Später habe er erfahren, dass er sich in der Stadt Balcad befunden habe. Um das Lager sei ein Zaun gewesen. Es hätten selbst gebaute Hütten/Zelte auf dem Gelände gestanden. Nachdem sie angekommen seien, habe man sie verteilt und die Namen aufgeschrieben. Yassir habe er nicht mehr gesehen. Er habe dort ausländische Männer gesehen, die hellhäutig gewesen seien und Bärte getragen hätten. Sie seien dann trainiert worden. In jedem Zelt seien zehn Jugendliche untergebracht gewesen. Man habe ihnen die Religion beigebracht und gesagt, dass sie gegen Ungläubige kämpfen müssten. Man habe ihnen auch die Regeln erklärt und gedroht. Als die Reden begonnen hätten, habe er gesagt, er wolle bitte nach Hause zu seiner Mutter. Man habe ihm daraufhin gesagt, dass er bleibe und dass sie entscheiden würden, wie es weitergehe. Er sei fünf Monate und ein paar Tage dort gewesen. Es sei so gewesen, dass sie morgens immer geweckt worden seien und dann hätten sie zusammen beten müssen. Es habe auch Tee gegeben und trockenes Brot. Und dann seien Reden gehalten worden und man habe ihnen die Religion erklärt. Danach hätten sie sportliches Training gehabt. Abends seien ihnen Filme gezeigt worden; er glaube, dass es Filme aus Afghanistan gewesen seien. Manchmal hätten sie sich in eine Schlange stellen und dann marschieren müssen. In der Nähe dieses Lagers habe es einen Brunnen gegeben. Er habe dort eine Person namens Ahmed kennengelernt. Diese habe immer von der Absicht zu fliehen gesprochen. Als sie an diesem Brunnen gewesen seien, hätten sie so getan, als würden sie duschen. Sie seien dann weggerannt. Sie seien lange gelaufen, hätten in der Ferne Feuer gesehen und seien dann zu einer Familie gekommen, die dort gelebt habe. Sie hätten um Hilfe gebeten und um etwas zu essen. Man habe ihnen gesagt, dass sie in Richtung Mogadischu gehen sollten. Sie seien dann an eine Straße gekommen und seien lange unterwegs gewesen. Ein Auto habe sie dann nach Mogadischu mitgenommen. Sie seien dann zu der Familie seines Freundes nach Lafoole gefahren. Sie hätten sich an langsam fahrende große Autos herangehängt. Die Familie seines Freundes habe ihm dann auch geholfen nach Hause zu kommen. Dessen Mutter habe ihm 10.000 Schilling gegeben und ein Auto vermittelt, welches nach Afgoooye gefahren sei. Auf die Frage, was er bei einer eventuellen Rückkehr in seine Heimat befürchte, erklärte der Kläger, dass die Radikalen die Macht in Afgoooye hätten. Seine Mutter habe ihm erzählt, dass ein junger Mann zu ihr gekommen sei und gefragt habe, wo er sei und ob er für die Regierungsseite arbeite. Die

würden immer noch nach ihm suchen. Seine Mutter habe ihm gesagt, er solle nicht zurückkommen. Hinsichtlich der weiteren Angaben des Klägers wird auf die Niederschrift vom 6. April 2017 (Bl. 41 ff. d. Asylakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 20. April 2018 lehnte die Beklagte den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Verfahrens zu verlassen, wobei sie für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Somalia androhte, und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorlägen. Der Kläger sei kein Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG. Es mangle an einem asylrelevanten Anknüpfungsmerkmal. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Somalia erneut durch die al-Shabaab behelligt würde. Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Kläger durch eine Wohnsitznahme in Mogadischu den geschilderten Vorfällen entgegen könne. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter lägen somit ebenfalls nicht vor. Ferner seien die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht gegeben. Auch Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Auf die weitere Begründung des Bescheids vom 20. April 2018 (Bl. 75 ff. d. Asylakte) wird Bezug genommen.

Am 25. April 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung verweist der Kläger auf seine Angaben im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 6. April 2017. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger weitere Erkenntnismittel zur Akte gereicht.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Bescheids vom 20. April 2018 die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen; hilfsweise ihm den Status als subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen; äußerst hilfsweise festzustellen, dass zu seinen Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia vorliegen.

Die Beklagte beantragt mit Schriftsatz vom 11. Mai 2018,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags bezieht sich die Beklagte auf die angefochtene Entscheidung.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter anstelle der Kammer erklärt.

Der Kläger ist im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 27. Juni 2022 persönlich angehört worden. Hinsichtlich seiner Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird ergänzend auf die Gerichtsakte sowie auf die Asylakte des Bundesamts Bezug genommen, welche ebenso zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde wie die mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung mitgeteilten Erkenntnisquellen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 87a Abs. 3 und Abs. 2 VwGO im Einvernehmen mit den Beteiligten durch den Berichterstatter anstelle der Kammer. Der Entscheidung steht nicht entgegen, dass für die Beklagte in der mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist. Hierauf ist die Beklagte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO mit der Ladung hingewiesen worden.

II.

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg.

Soweit die Beklagte weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zuerkannt hat und des Weiteren festgestellt hat, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, ist der Bescheid vom 20. April 2018 rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Dem

Kläger steht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) weder ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG (dazu 1.) noch auf die hilfsweise begehrte Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG (dazu 2.) noch auf die weiter hilfsweise begehrte Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Somalia zu (dazu 3.). Die Abschiebungsandrohung ist ebenfalls nicht zu beanstanden (dazu 4.).

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG.

Einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), und keiner der Ausschlussgründe der § 3 Abs. 2 und Abs. 3 AsylG vorliegt.

Die weiteren Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft, u.a. zu den berücksichtigungsfähigen Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründen, den in Betracht kommenden Verfolgungsakteuren und, unter welchen Umständen ein Ausländer auf Schutzakteure in seinem Herkunftsland oder eine dortige inländische Fluchtalternative zu verweisen ist, regeln die §§ 3a - 3e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 337 S. 9; im Folgenden: Richtlinie 2011/95/EU):

Als Verfolgung gelten gemäß § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 EMRK keine Abweichung zulässig ist, (Nr. 1) oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist (Nr. 2).

Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht vorübergehend sein. Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

In der Definition der Flüchtlingseigenschaft und in der Richtlinie 2011/95/EU ist angelegt, dass den Flüchtlingsschutz nur derjenige beanspruchen kann, der Verfolgung aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit, zu erwarten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris Rn 19). Eine solche beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierte“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht

dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.2.2013, a.a.O. Rn. 32). Eine nach diesem Maßstab wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer quantitativen oder mathematischen Betrachtungsweise für dessen Eintritt ein Grad der Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, der – auch deutlich – unterhalb von 50 v.H. liegt. Entscheidend für die Beurteilung der Beachtlichkeit der Gefahr ist vielmehr der qualitative Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung ist, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten oder sich der Gefahr durch Rückkehr in das Heimatland auszusetzen (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.11.1991, 9 C 118/90, juris Rn. 17, VGH Mannheim, Urt. v. 30.5.2017, A 9 S 991/15, juris Rn. 25 ff.).

Nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies entspricht dem Gedanken, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach zu differenzieren, ob der Ausländer bereits verfolgt worden ist oder nicht, der auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegt (vgl. grundlegend BVerfG, Beschl. v. 2.7.1980, 1 BvR 147, 181 u. 182/80, juris Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 21; Urt. v. 31.3.1981, 9 C 237/80, juris Rn. 13). Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU privilegiert den von der Vorschrift erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht jedoch durch eine Absenkung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs. Sie misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung bei und begründet für die von ihr begünstigten Ausländer eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie bei einer Rückkehr in das Herkunftsland erneut von Verfolgung bedroht werden und entlastet sie von der Notwendigkeit, stichhaltige Gründe dafür vorzutragen, dass sich die vorverfolgungsbegründenden Umstände erneut realisieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, a.a.O. Rn. 23; EGMR, Urt. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06, juris Rn. 128).

Gemessen an diesen Vorgaben ist der Kläger kein Flüchtling. Ihm droht im Fall einer Rückkehr nach Somalia dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe.

a. Dabei kann dahinstehen, ob der Kläger tatsächlich von der al-Shabaab vorverfolgt aus Somalia ausgereist ist, denn unabhängig davon, ob deswegen die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU zugunsten des Klägers anzuwenden wäre, wird eine etwaige Vermutung zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylG) jedenfalls widerlegt. Es liegen nämlich stichhaltige Gründe vor, die die Wiederholungsträchtigkeit von Verfolgungshandlungen der al-Shabaab zulasten des Klägers entkräften. Demzufolge ist eine Furcht vor Verfolgung (objektiv) jedenfalls nicht (mehr) begründet. Insbesondere ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger in seinem Herkunftsort wieder in das Visier der al-Shabaab geraten und dort von dieser (erneut) zwangsrekrutiert oder aufgrund der vom ihm geltend gemachten Flucht bestraft würde.

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen kann die Weigerung sich der al-Shabaab anzuschließen bzw. ein Verlassen der Miliz ernsthafte Konsequenzen bis hin zur öffentlichen Hinrichtung nach sich ziehen. Dies gilt vornehmlich für Personen, die von der al-Shabaab als wichtiges Ziel erachtet werden, wie etwa ranghohe Deserteure (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 9.8.2021, 29 K 1915/19.A, juris Rn. 93 f. m.w.N.; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 27 f.; BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 99). Damit verfolgt die al-Shabaab das Ziel, Angst in der Bevölkerung zu verbreiten und Exempel für zukünftige Rekruten zu statuieren. Im Vordergrund dürfte dabei das Ansinnen stehen, die eigene Institution und ihre Anhänger zu schützen sowie verbleibende potentielle Rekruten gefügig zu machen, weniger, konkrete Vergeltung an denjenigen zu üben, die sich ihr entziehen oder entzogen (vgl. VG Düsseldorf, Urt. v. 9.8.2021, 29 K 1915/19.A, juris Rn. 94 f.; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 27; dafür spricht auch die Möglichkeit des Freikaufens von Rekrutierungsersuchen, vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 97, 99). Eine dauerhafte Verfolgung einer einfachen Person, die sich erfolgreich der Rekrutierung durch die al-Shabaab entzogen hat, über weite Strecken erfolgt nicht (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 97; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 28). Überhaupt richten sich die Angriffe der al-Shabaab nicht gezielt gegen einfache Zivilisten, sondern exponierte Personen oder Personengruppen (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 157 ff.; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 26 ff., 85 ff., 92 ff., 95 ff.).

Bei der Herkunftsregion des Klägers (Lower Shabelle) handelt es um eine der nach wie vor meist umkämpften Regionen zwischen der al-Shabaab und den Truppen der somalischen Armee mit ihren Verbündeten, die nach wie vor stark von Gewalt betroffen ist (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 34 f.; EASO, Somalia Actors, COI, Juli 2021,

S. 83 f.). Die al-Shabaab kontrolliert in der Region noch viele Straßenverbindungen und ländliche Gebiete, unter anderem in den Bezirken Marka, Qoryooley und Afgoooye. Das Gebiet zwischen den zugehörigen Städten liegt im Fokus der al-Shabaab und ist von deren Aktivitäten stark betroffen. An der Küste zwischen Mogadischu und Marka sind einige Dörfer immer noch häufig Schauplatz von Kämpfen, wobei im Einzelnen unklar ist, wer dort die Gewalt ausübt (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 34; EASO, Somalia Actors, COI, Juli 2021, S. 58, 83 f.; EASO, Somalia Security Situation, COI, September 2021, S. 80). Seit März 2020 unternimmt die Zentralregierung wieder verstärkt militärische Anstrengungen, um strategisch wichtige Orte in der Region unter ihre Kontrolle zu bringen und nachträglich abzusichern, wobei sie Erfolge verzeichnen kann. Stabilisierende Maßnahmen wie der Aufbau einer zivilen Verwaltung erfolgen ebenfalls in Kooperation mit der Regionalregierung, teils jedoch mit starken Verzögerungen (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 34 ff.; EASO, Somalia Actors, COI, Juli 2021, S. 83 f.). Die Stadt Afgoooye selbst steht mittlerweile unter der alleinigen Kontrolle von Regierungskräften und AMISOM (Danish Immigration Service – Somalia, Report on the health system, November 2020, S. 29). Die Stadt Afgoooye kann hinsichtlich einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet werden (BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 36). Afgoooye ist von Mogadischu aus auf der Straße erreichbar, wenngleich sich auch an dieser Route Straßensperren unterschiedlicher Akteure finden (BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 163).

Ausgehend davon, dass Zwangsrekrutierungen ausschließlich in unter Kontrolle der al-Shabaab stehenden Gebieten vorkommt (vgl. EASO, Anfragebeantwortung zu Somalia: Zwangsrekrutierung durch al-Shabaab in von der Regierung kontrollierten Gebieten, 25.10.2019, S. 2; Bundesamt für Fremdenwesen [BFA], Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 96; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 23), ist eine (erneute) Zwangsrekrutierung des Klägers durch die al-Shabaab in der Stadt Afgoooye unter Berücksichtigung der vorstehenden Erkenntnisse nicht beachtlich wahrscheinlich. Hiergegen spricht auch, dass der Kläger aufgrund seines zwischenzeitlich erreichten Alters insoweit nicht zur primären Zielgruppe der Al-Shabaab zählt, welche 10- bis 15-jährigen Jungen und männlichen Jugendlichen, allenfalls jungen Erwachsene bilden (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 25.6.2021, 11 A 3522/16, n.v., BA S. 12; VG Düsseldorf, Urt. v. 9.8.2021, 29 K 1915/19.A, juris Rn. 89 f. m.w.N.; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 17) und auch kein besonderes Interesse der al-Shabaab erkennbar ist, gerade den Kläger (erneut) zu rekrutieren. Auf der Grundlage des klägerischen Vorbringens ist es anzunehmen, dass die al-Shabaab nicht an der Rekrutierung speziell seiner Person interessiert gewesen sei,

sondern möglichst vieler Jungen („... Yassir hat die Jugendlichen immer zusammengesammelt und zur Al-Shabaab gebracht.“; „...hat man die Jugendlichen zusammengesammelt, man hat uns dann zu einem Auto gebracht...“). Mangels Gebiets Herrschaft der al-Shabaab in der Stadt Afgooye ist es ferner unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens der al-Shabaab nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die al-Shabaab die Energie aufwenden wird, den Kläger aufzuspüren, um ihn aufgrund der vom Kläger geltend gemachten Flucht zu bestrafen. Der Kläger stellt kein herausragendes Anschlags- oder Angriffsziel für die al-Shabaab dar. Gegen ein gegenwärtiges Interesse der al-Shabaab an der Bestrafung des Klägers spricht auch, dass seit der Ausreise des Klägers aus Somalia bereits über acht Jahre vergangen sind.

Das Gericht verkennt nicht, dass der Kläger im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 6. April 2017 vorgebracht hat, dass seine Mutter ihm erzählt habe, dass ein junger Mann zu ihr gekommen sei und gefragt habe, wo er (der Kläger) sei und ob er für die Regierungsseite arbeite. Ein anderes Ergebnis vermag dieses Vorbringen bereits deshalb nicht zu rechtfertigen, weil die als wahr unterstellte Erkundigung über ihn zu einem Zeitpunkt geschah, zu dem die Stadt Afgooye noch nicht hinsichtlich einer Anwesenheit von (staatlichem) Sicherheitspersonal und etablierter Verwaltung als konsolidiert erachtet wurde. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung erwähnt hat, dass die al-Shabaab denken könne, er habe im Ausland über die Organisation gesprochen, und dass er sich auf Youtube/Facebook kritisch äußere, ändert dies an der Einschätzung ebenfalls nichts, dass dem Kläger im Fall einer Rückkehr nach Somalia dort nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe droht. Zwar sieht die al-Shabaab Rückkehrer aus westlichen Ländern möglicherweise als Spione der Regierungstruppen an. Da sie aber in den unter der Kontrolle der Regierung stehenden Gebieten – wie die Stadt Afgooye – nicht mehr frei agieren kann, ergibt sich daraus und unter Berücksichtigung der Zahl von rückkehrenden Personen – v.a. auch Binnenvertriebenen – nicht für jeden Rückkehrer ohne Weiteres eine ernsthafte Bedrohung (so bereits VGH München, Urt. v. 10.7.2018, 20B 17.31595, juris Rn 29 m.w.N; VGH Kassel, Urt. v. 14.10.2019, 4 A 1575/19.A, juris Rn. 47). Auch der vom Antragsteller vorgebrachte Umstand, dass ein Sympathisant der al-Shabaab aus Afgooye der al-Shabaab mitteilen könnte, dass er wieder im Ort sei, begründet die geltend gemachte Furcht nicht hinreichend. Der Kläger hat es nicht vermocht, nachvollziehbar dazulegen, dass die al-Shabaab ihn bei Kenntnis von seiner Rückkehr unter Eingehung von entsprechender Risiken gezielt verfolgen würde. Dass der Kläger sich gegen die al-Shabaab ausspricht, stellt kein Einzelphänomen dar. Vielmehr

hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung selbst angegeben, dass viele Personen in Afgooye sich inzwischen der Regierungsseite angeschlossen hätten.

b. Jedenfalls besteht für den Kläger in Mogadischu eine interne Schutzalternative nach § 3e Abs. 1 AsylG. Dem Kläger droht in Mogadischu nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrelevante Verfolgung (dazu aa.). Er kann sicher und legal nach Mogadischu reisen und wird dort aufgenommen (dazu bb.). Es kann zuletzt sowohl vor dem Hintergrund des allgemeinen Gewaltniveaus in Mogadischu (dazu cc.) als auch im Hinblick auf die herrschenden sozioökonomischen Verhältnisse (dazu dd.) vernünftigerweise vom Kläger erwartet werden, sich in Mogadischu niederzulassen.

aa. Dem Kläger droht in Mogadischu nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus einem der in § 3 Abs. 1 AsylG genannten Gründe. Hinsichtlich der geltend gemachten Verfolgung durch die al-Shabaab hat der Kläger eine solche Verfolgung in Mogadischu nicht tatsächlich zu erwarten. Auch bei Wahrunterstellung seines Vorbringens sprechen bei einer zusammenfassenden Würdigung die überwiegenden Gründe insbesondere gegen eine (erneute) Zwangsrekrutierung oder eine Bestrafung durch die al-Shabaab.

Mogadischu steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nach § 77 Abs. 1 AsylG unter der Kontrolle der somalischen Zentralregierung sowie von AMISOM (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 39; EASO, COI, Somalia, Security Situation, September 2021, S. 16, 89). Aufgrund von Anstrengungen der Regierung hat sich in den vergangenen Jahren die Lage für die Zivilbevölkerung dort verbessert. So gilt es als höchst unwahrscheinlich, dass die al-Shabaab die Kontrolle über Mogadischu zurückerlangt. Zwar reicht die in Mogadischu gegebene Stärke der unterschiedlichen Sicherheitskräfte nach wie vor nicht aus, um eine flächendeckende Präsenz sicherzustellen. Soweit die al-Shabaab im Stadtgebiet präsent ist, handelt es sich jedoch um eine verdeckte Präsenz, nicht um eine offene militärische. Üblicherweise zielt sie hierbei mit größeren (mitunter komplexen) Angriffen auf Offizielle, Gebäude und Fahrzeuge der Regierung, Hotels, Geschäfte, Militärfahrzeuge und -gebäude sowie Soldaten von Armee und AMISOM (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 39 ff.). In Mogadischu besteht kein Risiko, von al Shabaab zwangsrekrutiert zu werden. Aus einigen Gegenden flüchten junge Männer sogar nach Mogadischu, um sich einer möglichen (Zwangs-)Rekrutierung zu entziehen (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 96 ff.).

Ausgehend davon, dass Zwangsrekrutierungen ausschließlich in unter Kontrolle der al-Shabaab stehenden Gebieten vorkommt (vgl. (vgl. EASO, Anfragebeantwortung zu Somalia: Zwangsrekrutierung durch al-Shabaab in von der Regierung kontrollierten Gebieten, 25.10.2019, S. 2; Bundesamt für Fremdenwesen [BFA], Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 96; EASO, COI, Somalia, Targeted Profiles, September 2021, S. 23), ist eine (erneute) Zwangsrekrutierung des Klägers durch die al-Shabaab in Mogadischu unter Berücksichtigung der vorstehenden Erkenntnisse nicht beachtlich wahrscheinlich. Mangels Gebietshegemonie der al-Shabaab ist es ferner unter Berücksichtigung des oben dargestellten Vorgehens der al-Shabaab nicht beachtlich wahrscheinlich, dass die al-Shabaab den Kläger in der Millionenstadt Mogadischu aufspüren wird, um ihn aufgrund der vom Kläger geltend gemachten Flucht oder kritischen Einstellung zur al-Shabaab zu bestrafen. Auch die individuellen Umstände des vorliegenden Falles sprechen gegen Verfolgung im vorgenannten Sinne; insoweit gelten die Ausführungen unter II. 1 a. entsprechend.

bb. Der Kläger kann auch legal und sicher nach Mogadischu reisen, welche die mit Linienflügen aus dem Ausland allein direkt anzufliegende Stadt darstellt und damit auch das Ziel von Rückführungen ist (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 24 f.; VG Frankfurt [Oder], Gerichtsbescheid v. 3.12.2020, 2 K 1688/15.A, juris Rn. 37; VG Minden, Urte. v. 6.5.2020, 1 K 4435/17.A, juris Rn. 234 f.). Der Kläger würde in Mogadischu auch aufgenommen. Aus den Erkenntnisquellen ergibt sich nicht, dass die Niederlassungsfreiheit für somalische Staatsbürger dort eingeschränkt ist (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 163; VG Würzburg, Urte. v. 29.1.2021, W 9 K 20.30736, juris Rn. 26).

cc. Auch vor dem Hintergrund des allgemeinen Gewaltniveaus in Mogadischu kann vernünftigerweise vom Kläger erwartet werden, sich in Mogadischu niederzulassen. Dem Kläger droht in Mogadischu keine Verletzung von grundlegenden Grund- und Menschenrechten, insbesondere von Art. 3 EMRK aufgrund willkürlicher Gewalt. Es besteht keine ernsthafte, individuelle Gefahr, allein aufgrund seiner Anwesenheit in Mogadischu getötet oder verletzt zu werden (vgl. VG Frankfurt [Oder], Gerichtsbescheid v. 3.12.2020, 2 K 1688/15.A, juris Rn. 43; VG Trier, Urte. v. 14.6.2021, 5 K 3903/20.TR, juris S. 8 f.; VG Düsseldorf, Urte. v. 9.8.2021, 29 K 1915/19.A, juris Rn. 104 f.; zum Maßstab vgl. EuGH, Urte. v. 17.2.2009, C-465/07 [Elgafaji], juris Rn. 35, 43). Das allgemeine Gewaltniveau in Mogadischu bleibt in seinen Auswirkungen – auch bei einer wertenden Gesamtbetrachtung – deutlich hinter demjenigen Maß zurück, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine ernsthafte, individuelle Gefahr für Zivilpersonen noch nicht zu begründen vermag. Das Bundesverwaltungsgericht geht dabei davon aus, dass jedenfalls ein Risiko von

1:800 bzw. 0,125 v.H., in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, – unabhängig davon ab wann genau anderes anzunehmen wäre – so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass selbst eine wertende Gesamtbetrachtung (vgl. EuGH, Urt. v. 10.6.2021, C-901/19, juris Rn. 31 ff., 45; auch BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 22, 26) eine individuelle Bedrohung nicht mehr zu begründen vermag (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13/10, juris Rn. 22 f.).

Eine genaue Bewertung der Situation in Somalia ist kaum möglich. Es mangelt sowohl an verlässlichen Angaben über die gegenwärtige Einwohnerzahl als auch an Quellen, welche die aktuellen Opferzahlen aufgeschlüsselt nach Verletzten und Getöteten einerseits sowie differenziert nach Zivilpersonen und Soldaten bzw. Kämpfenden andererseits wiedergeben. In der Konsequenz ist es lediglich möglich, aus den zur Verfügung stehenden einzelnen Erkenntnissen jeweils ein Gesamtbild der Lage zu erstellen.

Die Stadt Mogadischu in der Region Banadir steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nach § 77 Abs. 1 AsylG unter der Kontrolle der offiziellen somalischen Regierung und AMISOM. Es gilt als höchst unwahrscheinlich, dass al-Shabaab die Kontrolle über Mogadischu zurückerlangt. Soweit die al-Shabaab im Stadtgebiet präsent ist, handelt es sich um eine verdeckte Präsenz, nicht um eine offene militärische (s.o.).

Das Verwaltungsgericht Cottbus hat im Urteil vom 8. Dezember 2020 (5 K 2093/15.A, juris Rn. 57 f.) für Mogadischu das Folgende ausgeführt, woran sich das Gericht aus eigener Überzeugung und in Auswertung – auch der aktuelleren – Erkenntnisquellen anschließt:

„In der Region Banaadir (einschließlich Mogadischu) wurden im Jahr 2019 738 Todesfälle nach einem Konflikt festgehalten. Diese Anzahl umfasst aber auch Kombattanten. Es ist entsprechend der vorangegangenen Ausführungen angemessen, zugunsten des Klägers von einem Drittel und damit 246 Personen getöteten Zivilpersonen in der in der Provinz Banaadir auszugehen. Geht man zu Gunsten des Klägers von einer dreimal so hohen Anzahl an Verletzten aus, gelangt man zu einer Gesamtopferzahl (Tote und Verletzte) von 984 Zivilpersonen für die Region Banaadir für das Jahr 2019. Im Hinblick auf circa 1,65 Millionen Einwohner ergibt sich eine Risikoquote von etwa 1:1.677.

Im Hinblick auf 203 Todesfälle in Banaadir im ersten Halbjahr 2020 ist ein rückläufiger Trend zu verzeichnen (vgl. ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation: Somalia, 1. Quartal 2020: Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED), 23. Juni 2020; ACCORD – Austrian Centre for Country of Origin & Asylum

Research and Documentation: Somalia, 2. Quartal 2020: Kurzübersicht über Vorfälle aus dem Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED), 30. Oktober 2020.“

Für den Zeitraum vom 10. Juni 2020 bis zum 10. Juni 2021 erfasste die ACLED-Datenbank für die Region Banadir bei Sicherheitszwischenfällen, an denen Zivilpersonen beteiligt waren, 158 Todesopfer (verfügbar unter <https://www.acleddata.com/data/>). Dabei ist erneut zu berücksichtigen, dass die ACLED-Daten nicht zwischen getöteten Zivilpersonen und getöteten Bewaffneten unterscheiden. Auch eine genaue Berechnung des Verletzungsrisikos ist mangels entsprechender Erkenntnisse nicht möglich. Die ACLED-Daten erfassen Verletzte nicht. Das Gericht folgt insoweit dem Ansatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der im Rahmen eines Vergleichs mit anderen Konfliktgebieten, in denen es ähnliche Auseinandersetzungen zwischen regierungstreuen Truppen einerseits sowie Gruppierungen, welche sich teils in offenen Kämpfen, teils in Anschlägen gegen den Staat richten, andererseits, zu dem Ergebnis kommt, dass auf jede in dem Konflikt getötete Person 2,02 Verletzte kommen (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 14.10.2019, 4 A 1575/19.A, juris Rn. 47). Nimmt man dieses Verhältnis auch für den Konflikt in Somalia an, bedeutet dies für die Region Banadir, dass es im benannten Jahreszeitraum vom 10. Juni 2020 bis zum 10. Juni 2021 neben 158 zivilen Todesopfern – wobei zugunsten des Klägers davon ausgegangen wird, dass alle Todesopfer bei der Beteiligung von Zivilpersonen an Zwischenfällen auch zivile Opfer waren – zu 319 Verletzten gekommen ist, sodass der bzw. die Konflikte insgesamt 477 Opfer – Tote und Verletzte – forderte bzw. forderten. Daraus ergibt sich ohne eine Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums eine Opferzahl von 1:3.459 bzw. von 1:2.611 bei der Annahme von drei Verletzten je Todesopfer. Selbst wenn man von zehn Verletzten je Todesopfer ausginge, ergäbe sich ein Risiko von 1:949 (vgl. zu diesem Zeitraum auch die Berechnungen in VG Hamburg, Urt. v. 29.7.2021, 11 A 7820/17, n.v., BA S. 20 f.; weitere Auswertungen der ACLED-Daten für die Jahre 2013-2020 finden sich in BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 42 ff.; EASO, COI, Somalia, Security Situation, September 2021, S. 90 ff.). Es sind ferner keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass vorliegend weitere Kriterien dazu führen könnten, dass dennoch ein ernsthafter Schaden für Zivilpersonen in Folge von Gewalt droht (zu möglichen weiteren Kriterien vgl. EGMR, Urt. v. 28.6.2011, 8319/07 u.a. [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-156488%22%5D%7D>, Rn. 241). Das Risiko der „einfachen“ Zivilbevölkerung, Opfer eines gewalttätigen Zwischenfalls zu werden, beschränkt sich hinsichtlich der Region Banadir und der Stadt Mogadischu vor allem darauf, „zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein“ (vgl. VG Minden, Urt. v. 3.6.2020, 1 K 486/18.A, juris Rn. 131 ff. m.w.N.).

In der Person des Klägers liegen keine persönlichen Umstände vor, welche zu einer Risikoerhöhung führen. Zu solchen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Schutzsuchenden von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, weil er bspw. von Berufs wegen – etwa als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Zu berücksichtigen sind aber auch andere persönlichen Umstände, aufgrund derer der Betroffene als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris Rn. 33; Urt. v. 20.5.2020, 1 C 11/19, juris Rn. 20). Die Zugehörigkeit des Klägers zum Clan Galadi führt nicht dazu, dass er Gewalthandlungen besonders ausgesetzt wäre. Zwar stoßen Angehörige von Minderheitsclans nach der Erkenntnislage des Gerichts auf erhebliche soziale Schwierigkeiten und können von der Bevölkerung wirtschaftlich, politisch und sozial ausgegrenzt werden, sie werden jedoch nicht gezielt angegriffen oder verfolgt (vgl. SEM, Focus Somalia – Clans und Minderheiten, 31.5.2017, S. 38, 42 f.; AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 12 f.). Auch die Situation des Klägers als Rückkehrer nach einem Auslandsaufenthalt in einem westlichen Land bedeutet keine individuelle Gefahrerhöhung, weil er etwa von der al-Shabaab als Spion der Regierungstruppen angesehen werden könnte. Dies ergibt sich aus der Zahl der rückkehrenden Personen sowie daraus, dass die al-Shabaab in dem unter der Kontrolle der Regierungen und von AMISOM stehenden städtischen Gebiet von Mogadischu nicht mehr frei agieren kann (vgl. VGH München, Urt. v. 10.7.2018, 20 B 17.31595, juris Rn. 29 m.w.N; s.o.). Zuletzt kann der Kläger sein Risiko, zufällig Opfer eines Anschlags zu werden, auch in zumutbarer Weise dadurch minimieren, dass er Gebiete oder Einrichtungen meidet, die bevorzugte Ziele von Angriffen und Anschlägen sind.

dd. Es kann von dem Kläger auch in Hinblick auf die sozioökonomischen Umstände vernünftigerweise erwartet werden, sich in Mogadischu niederzulassen. Dies ist zumutbar, weil zu erwarten steht, dass dem Kläger keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK drohte, sondern er unter umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls in der Lage wäre, sich sein Existenzminimum zu sichern und seine elementaren Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. VG Frankfurt [Oder], Gerichtsbescheid v. 3.12.2020, 2 K 1688/15.A, juris Rn. 38 ff.; zum Maßstab vgl. BVerwG, Urt. v. 18.2.2021, 1 C 4/20, juris Rn. 30 ff.).

Somalia ist allerdings weiterhin eines der ärmsten und am wenigsten entwickelten Länder in Afrika, wobei die Armut in ländlichen Gemeinden und bei Nomaden am größten ist. Zwar hat sich die somalische Wirtschaft von der Dürre der Jahre 2016 und 2017 generell zunächst erholt (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 115). Die Ernährungsunsicherheit in Somalia bleibt aber hoch. Die Unsicherheit wird durch örtliche Überflutungen und unterdurchschnittliche Regenfälle, eine sich verschlimmernde Heuschreckenplage, die allerdings vor allem die Regionen Hiraan, Bay, Bakool und Middle sowie Lower Shabelle betrifft, und durch den wirtschaftlichen Rückgang im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie angetrieben (vgl. ACCORD, Humanitäre Lage in Somalia, 22.2.2021, S. 1). Mit großer internationaler Kraftanstrengung im Bereich der humanitären Hilfe kann mittlerweile aber zumindest verhindert werden, dass die wiederkehrenden Dürren und Überschwemmungen Hungertote fordern (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 22). Der Triple Threat 2020 aus Wüstenheuschrecken, Überschwemmungen und COVID-19 ist eine ernsthafte Herausforderung für die Grundversorgung in Somalia (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 22). Dabei sind die Folgen der COVID-19-Pandemie für die somalische Wirtschaft bisher aber weniger drastisch als erwartet. Die Weltbank ging statt einem Rückgang des Bruttoinlandprodukts von 2,5% nunmehr nur noch von einem Minus von 1,5% aus (vgl. VG Cottbus, Urt. v. 8.12.2020, 5 K 2093/15.A, juris Rn. 70). Das Verhältnis von Tageslohn zu Nahrungsmittelpreis in der Region Banadir/Mogadischu ist seit Pandemiebeginn im März 2020 bis Februar 2021 konstant geblieben (vgl. ACCORD, Humanitäre Lage in Somalia, 22.2.2021, S. 3 f.). Gleichwohl wurde erwartet, dass sich die Ernährungsunsicherheit in Somalia im Jahr 2021 verschlechtern würde. Bis Mitte des Jahres sollten bei einer Gesamtbevölkerung Somalias von 15,4 Millionen Menschen 2,7 Millionen Menschen mit akuter Ernährungsunsicherheit oder einem Notfall konfrontiert sein. Dabei ist die Situation im Süden Somalias jedoch weniger dramatisch als im mittleren und nördlichen Teil des Landes. Landesweit zeigt sich zudem, dass die Bevölkerung in den Städten besser versorgt ist, als jene auf dem Land (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 12.1.2018, S. 5). Für Mogadischu wurde die Lebensmittelsicherheit mit „crisis“, d.h. der Stufe 3 einer fünfstufigen Skala eines Klassifizierungssystems prognostiziert, was bedeutet, dass Haushalte Lücken im Nahrungsmittelkonsum mit hoher oder überdurchschnittlicher akuter Unterernährung aufweisen oder nur geringfügig in der Lage sind, ihren Mindestnahrungsmittelbedarf zu decken, und das nur, indem Güter, die als Lebensgrundlage dienen, vorzeitig aufgebraucht werden bzw. durch Krisenbewältigungsstrategien (vgl. ACCORD, Humanitäre Lage in Somalia, 22.2.2021, S. 1 f.). Aus den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Erkenntnismitteln geht hervor, dass sich die Situation der

Lebensmittelversorgung in Somalia aufgrund der ausgefallenen Regenzeiten und des Ukraine-Konflikts zuletzt verschärft hat und voraussichtlich weiter verschärft wird.

Sozialen Wohnraum oder Sozialhilfe staatlicherseits gibt es nicht. Ein rudimentäres soziales Sicherheitsnetz kann die erweiterte Familie inklusive des Sub-Clans oder Clans bieten (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 22). In Somalia ist die untere Ebene im Clansystem („Jilib“) unter anderem dafür verantwortlich, Mitglieder in schwierigen finanziellen Situationen zu unterstützen. Das traditionelle Recht („Xeer“) bildet hier ein soziales Sicherungsnetz, eine Art der Sozial- und Unfallversicherung. Wenn eine Person Unterstützung braucht, dann wendet sie sich an den Jilib oder – je nach Ausmaß – an untere Ebenen, z.B. die Großfamilie. Generell gestaltet sich die Situation für Rückkehrer ohne Geld und Netzwerk schwierig (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 130). Rückkehrer finden zumeist nur über ihr Clannetzwerk Zugang zum Arbeitsmarkt, allerdings soll in der Stadt das Netzwerk aus Familie, Bekannten und Clan-Angehörigen weniger wichtig sein als auf dem Land. Im Umfeld von Mogadischu sind entweder ein funktionierendes Netzwerk oder aber genügend Eigenressourcen notwendig, um ein Auskommen zu finden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 130). Rückkehrer nach Mogadischu haben dort zudem üblicherweise einen guten Zugang zu Geld oder sonstiger Hilfe von Hilfsagenturen. Hinzu kommen oft Überweisungen von Verwandten im Ausland (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 130). So lagen beispielsweise für das Jahr 2018 keine Informationen vor, wonach es gesunden jungen Männern im arbeitsfähigen Alter (15-29 Jahre; 14 % der Gesamtbevölkerung Somalias) an einer Existenzgrundlage gemangelt hätte, oder dass alle diese Männer keine Unterkunft gehabt hätten (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 128 f.). Es ist nicht ersichtlich, dass sich daran bis zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylG) etwas geändert hat.

Die Mehrheit der somalischen Erwerbstätigen lebt von Subsistenzwirtschaft. Überweisungen aus dem Ausland stellen für viele Menschen ein Grundeinkommen dar. Diese werden vor allem für Lebensmittel verwendet und auch mit anderen Menschen geteilt, die keine Überweisungen erhalten. Insgesamt arbeitet der größte Anteil an Männern und Frauen in Süd- und Zentralsomalia und Puntland in der Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei (62,8 %). Der nächstgrößere Anteil an Personen arbeitet als Dienstleister oder im Handel (14,1 %). 6,9 % arbeiten in bildungsabhängigen Berufen (etwa im Gesundheitsbereich oder im Bildungssektor), 4,8 % als Handwerker, 4,7 % als Techniker, 4,1 % als Hilfsarbeiter und 2,3 % als Manager. Die Arbeitslosenquote ist landesweit zwar hoch, die genauen Angaben weichen jedoch stark regional voneinander ab. In Mogadischu gaben bei einer Studie aus

dem Jahr 2016 nur 6 % der befragten Jugendlichen an, gegenwärtig arbeitslos zu sein. Eine staatliche Unterstützung Arbeitsloser gibt es nicht. Studien darüber, wie Menschen in Mogadischu ihren Lebensunterhalt bestreiten, haben sich auf die am meisten vulnerablen Gruppen der Stadt konzentriert: Auf Binnenflüchtlinge und Arme (sog. „urban poor“). Für diese Gruppen ist es charakteristisch, dass sie humanitäre Unterstützung erhalten. Sie stellen etwa 20 % der Bevölkerung von Mogadischu. Diese Gruppen profitieren nur zu einem äußerst geringen Anteil von Überweisungen aus dem Ausland (2 % gegenüber 30 % in der somalischen Gesamtbevölkerung). Die Männer dieser Bevölkerungsgruppen arbeiten oft im Transportwesen, am Hafen und als Bauarbeiter; Frauen arbeiten als Hausangestellte. Eine weitere Einkommensquelle dieser Gruppen ist der Kleinhandel – v.a. mit landwirtschaftlichen Produkten. Zusätzlich erhalten sie Nahrungsmittelhilfe und andere Leistungen über wohltätige Organisationen. NGOs und der Privatsektor bieten den Menschen grundlegende Dienste – vor allem in urbanen Zentren. Als Hilfsarbeiter am Bau ließen sich im Jahr 2017 in Dayniile (Banadir) 10,- US-Dollar pro Tag verdienen, als Ricksha-Fahrer oder Transporteur mit einer Eselkarre 10-12,- US-Dollar pro Tag (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 116 ff.). Die Arbeitsmöglichkeiten für Flüchtlinge, Rückkehrer und andere vulnerable Personengruppen sind limitiert. Eine Arbeit zu finden ist mitunter schwierig, verfügbare Jobs werden vor allem über Clan-Netzwerke vergeben. Auch Unternehmensgründer sind zumeist auf den Clan angewiesen. Generell ist aber das Clan-Netzwerk vor allem außerhalb von Mogadischu von besonderer Relevanz. Männer, die vom Land in Städte ziehen, stehen oft vor der Inkompatibilität ihrer landwirtschaftlichen Kenntnisse mit den vor Ort am Arbeitsmarkt gegebenen Anforderungen. Die Zugezogenen tun sich schwer, eine geregelte Arbeit zu finden; außerdem wird der Umstieg von Selbstständigkeit auf abhängige Hilfsarbeit oft als Demütigung und Erniedrigung gesehen. Generell finden Männer unter anderem auf Baustellen, beim Graben, Steinebrechen, Schuhputzen oder beim Khatverkauf eine Arbeit. Ein Großteil der Tätigkeiten ist sehr anstrengend und mitunter gefährlich. Außerdem wird von Ausbeutung und Unterbezahlung berichtet (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 117). Das Durchschnittseinkommen im privaten Bereich von Jugendlichen mit Ausbildung liegt in Mogadischu bei 400,- US-Dollar, von Jugendlichen ohne Ausbildung bei 270,- US-Dollar (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Mogadischu: Sozioökonomische Lage, 31.1.2020, S. 19).

Die berufsständischen Minderheiten (etwa Gaboye, Madhiban und andere Minderheiten) zeichnen sich durch die Ausübung von Berufen aus, die in Somalia traditionell als "unrein" oder „unehrenhaft“ gelten. Da sie meist keinen Grundbesitz haben, sind Gaboye häufig ökonomisch marginalisiert. Die wenigen gut gebildeten Gaboye können sich ihr Berufsfeld

aussuchen, während die meisten körperliche Arbeit und Servicejobs verrichten. Nach dem Verlust der Monopolstellung für die „unreinen“ Berufstätigkeiten infolge der Globalisierung sind viele ihrer klassischen Berufe seltener geworden. Mit dem Verschwinden ihrer traditionellen Lebensweise sind viele in städtische Gebiete oder Lager für Binnenvertriebene gezogen (vgl. Vereinigtes Königreich, Home Office, Country Policy and Information Note, Somalia: Majority clans and minority groups in south and central Somalia, Version 3.0, Januar 2019, S. 25 f.).

Seit der Jahrtausendwende sind in Somalia generell Verbesserungen der Behandlung der Minderheiten zu verzeichnen. Insbesondere unter jungen Somali ist die Einstellung zu ihnen positiver geworden. So ist es mittlerweile für viele Angehörige der Mehrheitsclans üblich, auch mit Angehörigen berufsständischer Gruppen zu sprechen, zu essen, zu arbeiten und Freundschaften zu unterhalten. Es gibt keine gezielten Angriffe auf oder Misshandlungen von Gaboye. In Mogadischu sind Angehörige von Minderheiten keiner systematischen Gewalt ausgesetzt. Allerdings sind all jene Personen, welche nicht einem dominanten Clan der Stadt angehören, potentiell gegenüber Kriminalität vulnerabler. Insgesamt ist die soziale Stufe und die damit verbundene Armut für viele das Hauptproblem. Hinzu kommt, dass diese Minderheiten in der Regel eine tendenziell schlechtere Kenntnis des Rechtssystems haben. Der Zugang berufsständischer Gruppen zur Bildung ist erschwert, weil an ihren Wohnorten z.B. Schulen fehlen. Außerdem verlassen viele Kinder die Schule früher, um zu arbeiten. Viele Familien sind auf derartige Einkommen angewiesen. Die meist schlechtere Bildung wiederum führt zur Benachteiligung bei der Arbeitssuche, bei der die Clanzugehörigkeit ohnehin oft zu Diskriminierung führen kann. Da berufsständische Gruppen nur über eine kleine Diaspora verfügen, profitieren sie zudem in geringerem Ausmaß von Überweisungen aus dem Ausland als Mehrheitsclans. Dennoch sind vereinzelt auch Angehörige berufsständischer Minderheiten wirtschaftlich erfolgreich. Auch wenn sie weiterhin die ärmste Bevölkerungsschicht stellen, finden sich einzelne Angehörige in den Regierungen, im Parlament und in der Wirtschaft (vgl. zu alledem BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 17.9.2019, S. 86).

Die medizinische Versorgung ist in Somalia landesweit äußerst mangelhaft. Die durchschnittliche Lebenserwartung beträgt nach Angaben der WHO 55 Jahre für Männer und 57 Jahre für Frauen. Die Mütter- und Säuglingssterblichkeit sind laut UNICEF mit die höchsten weltweit. Erhebliche Teile der Bevölkerung haben keinen Zugang zu trinkbarem Wasser oder zu hinreichenden sanitären Einrichtungen. Die öffentlichen Krankenhäuser sind mangelhaft ausgestattet, was Ausrüstung/medizinische Geräte, Medikamente, ausgebildete

Kräfte und Finanzierung angeht. Zudem behindert die unzureichende Sicherheitslage ihre Arbeit. Versorgungs- und Gesundheitsmaßnahmen internationaler Hilfsorganisationen mussten auch immer wieder wegen Kampfhandlungen oder auf Grund von Anordnungen örtlicher (islamistischer) Machthaber unterbrochen werden. Die Versorgungslücke, die der Abzug der Hilfsorganisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) im August 2013 hinterließ, ist nach wie vor nicht geschlossen. Im Mai 2017 hat MSF, zunächst begrenzt auf Puntland, seine Arbeit in Somalia wiederaufgenommen und inzwischen auf weitere Bundesstaaten ausgeweitet. Dagegen hat das IKRK im Zuge einiger Sicherheitszwischenfälle (u.a. die Entführung einer deutschen Mitarbeiterin im Mai 2018) seine Aktivitäten reduziert und setzt de facto kaum noch internationale Mitarbeitenden in Somalia ein (vgl. zu alledem AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 23). Zwar ist die Verfügbarkeit von Gesundheitsdiensten sehr eingeschränkt, aber es gibt auch insoweit bedeutende Unterschiede zwischen Land und Stadt. Krankenhäuser, Kliniken und Apotheken sind in Süd- und Zentralsomalia auf die Hauptstadt und auf größere Städte konzentriert. Der private Gesundheitsbereich dominiert bei der Bereitstellung von Gesundheitsdiensten und beinhaltet von NGOs betriebene Kliniken, von der UNO unterstützte Krankenhäuser und profitorientierte Einrichtungen (vgl. Danish Immigration Service, Somalia, Health System, November 2020).

Es gibt keine staatlichen Aufnahmeeinrichtungen für Rückkehrer. Der UNHCR und andere internationale Partner unterstützen seit 2014 die freiwillige Rückkehr von Somaliern aus Kenia. Grundlage ist ein trilaterales Abkommen zwischen Kenia, Somalia und dem UNHCR aus dem Jahre 2013. Die Bundesregierung unterstützt ein Vorhaben in der Region Jubbaland (hauptsächlich in Kismaayo), das der Vorbereitung der aufnehmenden Gemeinden für freiwillige Rückkehrer dient. Seit Abschluss des trilateralen Abkommens kehrten mit Unterstützung des UNHCR über 84.820 Somalier aus Kenia v.a. nach Kismaayo und das südliche Jubbaland zurück. Insgesamt sind zwischen 2014 und 2020 über 90.000 Flüchtlinge mit Unterstützung durch UNHCR nach Somalia zurückgekehrt, rechnet man u.a. Assisted Spontaneous Returnees aus dem Jemen (5.416) mit ein. Weitere fast 40.000 somalische Staatsangehörige sind seit März 2015 ohne Unterstützung von UNHCR aus dem Jemen nach Somalia zurückgekehrt. Allerdings wird die freiwillige Rückkehr inzwischen nur noch in geringem Maße in Anspruch genommen (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 22). Stattdessen nimmt die Zahl der von westlichen Staaten zurückgeführten somalischen Staatsangehörigen stetig zu. Mit technischer und finanzieller Unterstützung haben sich verschiedene westliche Länder über die letzten Jahre hinweg für die Schaffung und anschließende Professionalisierung eines speziell für Rückführung zuständigen Returnee Manage-

ment Offices (RMO) innerhalb des Immigration and Naturalization Directorates (IND) eingesetzt. Das RMO hat für alle Rückführungsmaßnahmen nach Somalia eine einheitliche Prozedur festgelegt, die konsequent zur Anwendung gebracht wird. Nach vorliegenden Erkenntnissen werden Rückkehrende vom RMO/der IND grundsätzlich mit Respekt behandelt. Das RMO führt mit den rückgeführten Personen nach deren Ankunft in Mogadischu grundsätzlich ein Interview durch, um deren Identität, Nationalität, Familienbezüge sowie den gewünschten zukünftigen Aufenthaltsort zu klären. Ggf. werden eine Unterkunft und ein innersomalischer Weiterflug organisiert und bezahlt, die Rechnung begleichen die rückführenden Staaten. Rückkehrende stehen angesichts der vergleichsweise deutlich größeren Zahl an Binnenvertriebenen im Land nur begrenzt im Zentrum der Aufmerksamkeit humanitärer Maßnahmen in Somalia. Aktuell werden diverse Initiativen für soziale Sicherungsnetze in Somalia diskutiert, deren Umsetzung jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen dürfte. Im Dezember 2018 erklärte die somalische Regierung, einen einheitlichen ressortübergreifenden Migrationsansatz (One Government Approach to Migration Governance) verfolgen zu wollen. So soll die Koordinierung, Harmonisierung und Schaffung von Synergien der unterschiedlichen mit Migration befassten Regierungsstellen vorangetrieben sowie der Schutz und ggf. die sichere Rückkehr von gestrandeten somalischen Migrantinnen und Migranten, Flüchtlingen und Asylbewerbern sichergestellt werden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie, der Kabinettsänderung im Sommer und den anstehenden Wahlen in Somalia fanden 2020 keine Treffen der Task Force statt (vgl. AA Lagebericht, Stand Januar 2021, S. 22 ff.).

In den letzten Jahren wurde Mogadischu im ostafrikanischen Raum – trotz aller Gefahren und Armutsrissen – generell als „Boomtown“ angesehen (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 5.12.2017, 4 LB 51/16, juris Rn. 56 ff.). Denn der militärische Erfolg gegen die al-Shabaab in Mogadischu hat dazu geführt, dass viele Somali aus der Diaspora zurückgekehrt sind. Die Rückkehrer haben investiert und gleichzeitig eine wachsende Nachfrage geschaffen. Außerdem traten neue Investoren in den Vordergrund, z.B. die Türkei, China und die Golfstaaten. Die Wirtschaft von Mogadischu hat begonnen zu wachsen. Dies wird angesichts des Baubooms am offensichtlichsten. Heute ist Mogadischu vom Wiederaufbau, ökonomischer Wiedererholung und Optimismus gekennzeichnet. Supermärkte, Restaurants und Hotels wurden neu geöffnet. Auch in anderen, der al-Shabaab abgerungenen Städten steigt die Zahl wirtschaftlicher Aktivitäten. Der ökonomische Aufschwung und die Zunahme öffentlicher Verwaltung haben zu einer wachsenden Nachfrage nach gelernten und ungelernten Arbeitskräften geführt; insbesondere auf dem Bau und in der Gastronomie werden mitt-

lerweile vermehrt Gastarbeiter aus Kenia und Bangladesch angeworben. Anders als in anderen Landesteilen Somalias besteht vermehrt Bedarf auch an ungelernten Tagelöhnern; insbesondere Rückkehrer aus dem Westen haben bei der Arbeitssuche in Mogadischu wahrscheinlich Vorteile, da sie eher gebildet sind und als einfallsreicher erachtet werden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Somalia, 12.1.2018, Aktualisierung 17.9.2018, S. 121 ff., 134).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Umstände ist es nicht beachtlich wahrscheinlich („real risk“), dass der Kläger in Mogadischu einer unmenschlichen Behandlung dergestalt unterworfen würde, dass er in eine Situation geriete, in der er seine elementaren Bedürfnisse – Obdach, Essen und Gesundheit – nicht zu befriedigen vermögen würde. Auch unter Berücksichtigung der anhaltend schlechten und sich möglicherweise weiter verschlechternden humanitären Situation in Mogadischu ist derzeit nicht davon auszugehen, dass die Lage so ernst ist, dass personenunabhängig Schäden drohen, die Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gleichkommen. Im Fall des Klägers ist nicht zu erwarten, dass der Kläger in einem Lager für Binnenvertriebene enden würde. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass dieser sich durch angestellte Arbeit oder Selbständigkeit in Mogadischu einen Lebensunterhalt finanzieren können wird, weil er über genügend Eigenressourcen verfügt. Er ist männlich und mit 22 Jahren im arbeitsfähigen Alter. Der Kläger spricht die Landessprache und ist im somalischen Kulturkreis hinreichend sozialisiert. Bis zum seinem 13. Lebensjahr lebte der Kläger in Afgooye. In Somalia besuchte er bis zur fünften Klasse die Schule (bevor er in Deutschland weiter zur Schule ging). Nach seinem Vorbringen hat der Kläger bereits in Somalia als Hilfskraft gearbeitet. In Deutschland hat der Kläger über weitere Berufserfahrung sammeln können. Damit ist der Kläger in der Lage, sich zumindest als Hilfsarbeiter ein seine elementaren Bedürfnisse deckenden Lebensunterhalt zu verdienen. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass er aufgrund einer Gastritis körperlich eingeschränkt sei, ist dieser Umstand mangels Vorlage eines qualifizierten Attests derzeit nicht beachtlich (siehe hierzu unter II. 3. b.). Zusätzlich könnte der Kläger auf Starthilfen des „REAG/GARP-Programms“ zurückgreifen, welches bei Ausländern aus Somalia neben der Übernahme der Beförderungskosten bei Erwachsenen eine Reisebeihilfe in Höhe von 200,- Euro und eine Starthilfe in Höhe von 1.000,- Euro vorsieht (vgl. VG Gießen, Urt. v. 29.6.2020, 8 K 9875/17.GI.A, juris Rn. 60; vgl. zur Zumutbarkeit der Abwendung von Gefährdungen durch eigenes Verhalten wie eine freiwillige Ausreise und Rückkehr BVerwG, Urt. v. 15.4.1997, 9 C 38.96, juris Rn. 27; zur Berücksichtigung von Starthilfen OVG Hamburg, Urt. v.

25.3.2021, 1 Bf 388/19.A, juris Ls. 4). Bei seiner Würdigung hat das Gericht berücksichtigt, dass der Kläger seinen Angaben nach dem Clan Galadi angehört. Nach der Erkenntnislage des Gerichts können sich alle Clans in Mogadischu frei bewegen und sind dort auch vertreten (vgl. BFA, Länderinformation Somalia, 27.7.2021, S. 119; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Somalia: Mogadischu: Sozioökonomische Lage, 31.1.2020, S. 39).

2. Der Kläger hat ferner keinen Anspruch auf die Zuerkennung des Status als subsidiär Schutzberechtigter nach § 4 AsylG.

Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Nach der Gesetzesbegründung soll § 4 AsylG die Art. 15 und 17 Richtlinie 2011/95/EU umsetzen (vgl. BT-Drs. 17/13052, S. 20), wobei § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG auch die Definition aus Art. 2 Buchst. f) Richtlinie 2011/95/EU aufgreift, wonach einem Drittstaatsangehörigen der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 Richtlinie 2011/95/EU zu erleiden. Der in dem Tatbestandsmerkmal „...tatsächlich Gefahr laufe...“ enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. nur EGMR, Urt. v. 28.2.2008, Nr. 37201/06, NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 ff.), was dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Dieser Maßstab setzt – wie oben bereits ausgeführt – voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Gefahr eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen (vgl. BVerwG,

Urt. v. 20.2.2013, 10 C 23/12, juris Rn. 32 zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einem solchen ernsthaften Schaden unmittelbar bedroht war, ist – wie im Falle einer Vorverfolgung – nach Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2011/95/EU ein ernsthafter Hinweis darauf, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von einem solchen Schaden bedroht wird.

Diese Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus erfüllt der Kläger nicht.

a. Dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr nach Somalia die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung droht, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ihm droht auch nicht die tatsächliche Gefahr einer sonstigen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Soweit der Kläger diesbezüglich im Wesentlichen vorgebracht hat, dass er von der al-Shabaab zwangsrekrutiert worden sei und später aus der Gefangenschaft geflohen sei, gilt das oben zur Gefahr einer Verfolgung Ausgeführte entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung der ernsthafte Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens tritt. Für eine sonstige menschenrechtswidrige Behandlung ist weder etwas vorgetragen noch sonst ersichtlich. Die Ausführungen zum internen Schutz in Mogadischu gelten entsprechend (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

b. Auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG liegt im Fall des Klägers nicht vor.

Ein innerstaatlicher Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AsylG ist eine Situation, in der die regulären Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei bewaffnete Gruppen aufeinander treffen (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014, C-285/12, juris Rn. 28). Es ist dabei nicht erforderlich, dass die Konflikte eine gewisse Intensität, die bewaffneten Streitkräfte einen Organisationsgrad aufweisen oder der Konflikt über eine gewisse Zeit andauert (vgl. EuGH, Urt. v. 30.1.2014, C-285/12, juris Rn. 34 f.). Ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt kann überdies landesweit oder

regional (z.B. in der Herkunftsregion des Ausländers) bestehen, er muss sich mithin nicht auf das gesamte Staatsgebiet erstrecken. Besteht ein bewaffneter Konflikt mit der beschriebenen Gefahrendichte nicht landesweit, kommt eine individuelle Bedrohung allerdings in der Regel nur in Betracht, wenn der Konflikt sich auf die Herkunftsregion des Klägers erstreckt, in die er typischerweise zurückkehren wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 13; Urt. v. 14.7.2009, 10 C 9/08, juris Rn. 17). Auch der Europäische Gerichtshof spricht in seiner Entscheidung vom 17. Februar 2009 davon, dass der „tatsächliche Zielort“ des Ausländers bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat zu berücksichtigen sei (C-465/07, juris Rn. 40). Auf einen bewaffneten Konflikt außerhalb der Herkunftsregion des Ausländers kann es nur ausnahmsweise ankommen. Bei einem regional begrenzten Konflikt außerhalb seiner Herkunftsregion muss der Ausländer stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass für ihn eine Rückkehr in seine Herkunftsregion ausscheidet und nur eine Rückkehr gerade in die Gefahrenzone in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.7.2009, a.a.O.). Der innerstaatliche bewaffnete Konflikt begründet ein Abschiebungsverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG aber nur dann, wenn der Schutzsuchende von ihm ernsthaft individuell bedroht ist und keine innerstaatliche Schutzalternative besteht. Das Vorliegen einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Person setzt nicht voraus, dass diese Person beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist (vgl. EuGH, Urt. v. 17.2.2009, C-465/07, juris Rn. 43). Eine solche Bedrohung kann vielmehr auch dann ausnahmsweise als gegeben angesehen werden, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt nach der Beurteilung der zuständigen nationalen Behörden ein so hohes Niveau erreicht hat, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei Rückkehr in das betroffene Land oder gegebenenfalls die betroffene Region allein durch die Anwesenheit im Gebiet des Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dabei hebt der Europäische Gerichtshof hervor, dass der Grad willkürlicher Gewalt, der vorliegen muss, damit ein Anspruch auf subsidiären Schutz besteht, umso geringer ist, je mehr der Betroffene belegen kann, dass er aufgrund seiner persönlichen Situation innewohnender Umstände spezifisch betroffen ist. Hieraus folgt, dass in jedem Fall Feststellungen über das Niveau willkürlicher Gewalt in dem betreffenden Gebiet getroffen werden müssen. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich; liegen gefahrerhöhende persönliche Umstände vor, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris Rn. 33). Zu diesen gefahrerhöhenden Umständen gehören in erster Linie solche persönlichen Umstände, die den Antragsteller von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker

betroffen erscheinen lassen, etwa weil er von Berufs wegen – z.B. als Arzt oder Journalist – gezwungen ist, sich nahe der Gefahrenquelle aufzuhalten. Dazu können aber auch solche persönlichen Umstände gerechnet werden, aufgrund derer der Antragsteller als Zivilperson zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte – etwa wegen seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit – ausgesetzt ist, sofern deswegen nicht schon eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Betracht kommt. Auch im Fall gefahrerhöhender persönlicher Umstände muss aber ein hohes Niveau willkürlicher Gewalt bzw. eine hohe Gefahrendichte für die Zivilbevölkerung in dem fraglichen Gebiet festgestellt werden. Allein das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts und die Feststellung eines gefahrerhöhenden Umstandes in der Person des Antragstellers reichen hierfür nicht aus. Erforderlich ist vielmehr eine jedenfalls annäherungsweise quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betreffenden Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die von den Konfliktparteien gegen Leib oder Leben von Zivilpersonen in diesem Gebiet verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung. Dabei können für die Bemessung der Gefahrendichte die für die Feststellung einer Gruppenverfolgung im Bereich des Flüchtlingsrechts entwickelten Kriterien entsprechend herangezogen werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 4/09, juris Rn. 33). Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass jedenfalls ein Risiko von 1:800 bzw. 0,125 v.H., in dem betreffenden Gebiet im Laufe eines Jahres verletzt oder getötet zu werden, so weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, dass selbst eine wertende Gesamtbetrachtung eine individuelle Bedrohung nicht mehr zu begründen vermag (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.11.2011, 10 C 13/10, juris Rn. 22 f.).

Es kann dahinstehen, ob in der Herkunftsregion des Klägers – Lower Shabelle – derzeit Kampfhandlungen stattfinden, die einen inner- oder zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikt begründen. Denn jedenfalls kann für die Region Lower Shabelle davon ausgegangen werden, dass dem Kläger keine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht. Es herrscht dort derzeit kein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei ihrer Rückkehr dorthin allein durch ihre Anwesenheit dort tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein.

Eine genaue Bewertung der Situation in Lower Shabelle ist kaum möglich. Es mangelt sowohl an verlässlichen Angaben über die gegenwärtige Einwohnerzahl als auch an Quellen, welche die aktuellen Opferzahlen aufgeschlüsselt nach Verletzten und Getöteten einerseits

sowie differenziert nach Zivilpersonen und Soldaten bzw. Kämpfenden andererseits wiedergeben. In der Konsequenz ist es lediglich möglich, aus den zur Verfügung stehenden einzelnen Erkenntnissen ein Gesamtbild der Lage in Lower Shabelle zu erstellen.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen betrug die Einwohnerzahl im Jahr 2014 in Lower Shabelle etwa 1.202.219 Menschen (United Nations Population Fund [UNFPA], Population Estimation Survey 2014 - For the 18 pre-war regions of Somalia, S. 31). Das Bevölkerungswachstum in Somalia beträgt etwa 2,8% pro Jahr (UNFPA, Population Estimation Survey 2014 for the 18 pre-war regions of Somalia, Oktober 2014, S. 44), sodass gegenwärtig von einer Gesamtbevölkerung von etwa 1.499.437 Einwohnern ausgegangen werden kann.

In der gesamten Region Lower Shabelle kam es im Zeitraum vom 10. Juni 2020 bis zum 10. Juni 2021 zu 82 zivilen Todesopfern (vgl. ACLED, verfügbar unter <https://www.acled-data.com/data/>). Eine genaue Berechnung des Verletzungsrisikos ist mangels entsprechender Erkenntnisse nicht möglich. Das Gericht folgt insoweit dem Ansatz des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, der im Rahmen eines Vergleichs mit anderen Konfliktgebieten, in denen es ähnliche Auseinandersetzungen zwischen regierungstreuen Truppen einerseits sowie Gruppierungen, welche sich teils in offenen Kämpfen, teils in Anschlägen gegen den Staat richten, andererseits, zu dem Ergebnis kommt, dass auf jede in dem Konflikt getötete Person 2,02 Verletzte kommen (VGH Kassel, Urt. v. 14.10.2019, 4 A 1575/19.A, juris Rn. 47). Nimmt man dieses Verhältnis auch für den Konflikt in Somalia an, bedeutet dies für die Herkunftsregion des Klägers, dass es neben 82 Todesopfern zu 166 Verletzten gekommen ist, sodass der Konflikt insgesamt 248 Opfer forderte.

Im Verhältnis zu der Einwohnerzahl der Provinz Lower Shabelle bleibt die aktuelle Zahl der Gewaltbetroffenen damit deutlich hinter demjenigen Maß zurück, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der das Gericht folgt, die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer individuellen Bedrohung auch bei wertender Betrachtung noch nicht zu begründen vermag. Auch unter der Annahme, dass mit diesen Zahlen möglicherweise nicht alle getöteten oder verletzten Zivilpersonen erfasst wurden und andere Erkenntnisquellen zu – unerheblich – höheren Zahlen kommen mögen, gibt es keine konkreten Erkenntnisse, dass die Opferzahl eine beachtliche Wahrscheinlichkeit der individuellen Bedrohung von Zivilisten begründen würde.

Es sind ferner keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass jenseits der Opferzahlen vorliegend weitere Kriterien (zu möglichen weiteren Kriterien vgl. EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr.

8319/07, Sufi und Elmi, <https://hudoc.echr.coe.int/eng#%7B%22itemid%22:%5B%22001-105434%22%5D%7D>}, Rn. 241) dazu führen könnten, dass trotz der erheblich unterhalb der durch das Bundesverwaltungsgericht zahlenmäßig konkretisierten Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit liegenden Opferzahlen dennoch ein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG droht.

Auch in der Person des Klägers liegen keine persönlichen Umstände vor, welche zu einer Risikoerhöhung führen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 1. b. cc. Bezug genommen.

Unabhängig davon muss sich der Kläger auch insoweit auf den internen Schutz in Mogadischu verweisen lassen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG). Der Kläger kann sicher und legal nach Mogadischu reisen und wird dort aufgenommen. Es ist ihm vor dem Hintergrund des allgemeinen Gewaltniveaus in Mogadischu und im Hinblick auf die herrschenden sozioökonomischen Verhältnisse auch zumutbar, sich in Mogadischu niederzulassen. Auf die Ausführungen unter II. 1. b. wird Bezug genommen.

3. Auch der weiter hilfsweise geltend gemachte Anspruch auf Feststellung von Abschiebungsverboten ist unbegründet. Es liegt weder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG (dazu a.) noch nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (dazu b.) vor.

a. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegt nicht vor.

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der EMRK unzulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 11.11.1997, 9 C 13/96, BVerwGE 105, 322) umfasst der Verweis auf die EMRK lediglich Abschiebungshindernisse, die in Gefahren begründet liegen, welche dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen („zielstaatsbezogene“ Abschiebungshindernisse). Der Verweis auf Abschiebungsverbote, die sich aus der Anwendung der EMRK ergeben, umfasst auch das Verbot der Abschiebung in einen Zielstaat, in dem dem Ausländer unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung im Sinne von Art. 3 EMRK droht. Bei § 60 Abs. 5 AufenthG sind alle Verbürgungen der EMRK in den Blick zu nehmen, aus denen sich ein Abschiebungsverbot ergeben kann. Soweit § 60 Abs. 5 AufenthG die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland wiederholt, bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen die Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung zu berücksichtigen (Art. 3 EMRK), ist der sachliche Regelungsbereich weitgehend identisch mit dem des § 4 Abs. 1

Satz 2 Nr. 2 AsylG und geht über diesen, soweit Art. 3 EMRK in Rede steht, jedenfalls nicht hinaus. Denn § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG knüpft – wie dargelegt – an Art. 15 Buchst. b) Richtlinie 2011/95/EG an, der seinerseits die Verantwortung des Abschiebestaats nach Art. 3 EMRK übernimmt. In Fällen, in denen – wie hier – gleichzeitig über die Gewährung subsidiären Schutzes und nationalen Abschiebungsschutzes zu entscheiden ist, scheidet daher bei Verneinung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG regelmäßig aus denselben tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK aus, so dass in der Sache divergierende Bewertungen kaum denkbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 36).

Dies zugrunde gelegt, begründen die Verbürgungen der EMRK im Fall des Klägers kein Abschiebungsverbot. Insbesondere verstieße eine Abschiebung des Klägers in sein Herkunftsland nicht gegen Art. 3 EMRK. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zum subsidiären Schutzstatus unter I. 2. Bezug genommen.

Auch humanitäre Gründe führen nicht zu der Annahme, dass eine Abschiebung des Klägers in sein Heimatland gegen Art. 3 EMRK verstieße.

Eine Verletzung des Art. 3 EMRK kommt in besonderen Ausnahmefällen auch bei „nicht-staatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein "verfolgungsmächtiger Akteur" (§ 3c AsylG) fehlt, wenn die humanitären Gründe gegen die Ausweisung "zwingend" sind mit Blick auf die allgemeine wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung (BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15.12, juris Rn. 25; s.a. Urt. v. 13.6.2013, 10 C 13.12, juris Rn. 25). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" (minimum level of severity) aufweisen (vgl. EGMR <GK>, Urt. v. 13.12.2016, Nr. 41738/10, Paposhvili/Belgien Rn. 174; EuGH, Urt. v. 16.2.2017, C-578/16 PPU [ECLI:EU:C:2017:127], C.K. u.a., Rn. 68); es kann erreicht sein, wenn er seinen existentiellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (s.a. BVerwG, Beschl. v. 8.8.2018 1 B 25.18, juris Rn. 11). In seiner jüngeren Rechtsprechung stellt der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH, Urteile v. 19.3.2019, C-297/17 u.a. [ECLI:EU:C:2019:219], Ibrahim, Rn. 89 ff. und C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218], Jawo, Rn. 90 ff.) darauf ab, ob sich die betroffene Person "unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not" befindet, "die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere, sich zu ernähren, sich zu waschen und eine

Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre" (vgl. zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 4.7.2019, 1 C 45/18, juris Rn. 12). Auch im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen; erforderlich aber auch ausreichend ist daher die tatsächliche Gefahr („real risk“) einer unmenschlichen Behandlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.4.2010, 10 C 5/09, juris Rn. 22). Bei dieser Prüfung stellt der EGMR grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat ab und prüft zunächst, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (EGMR, Urt. v. 28.6.2011, Nr. 8319/07 (Sufi und Elmi), NVwZ 2012, 681 Rn. 265, 301, 309).

Nach Maßgabe dieser – strengen – Anforderungen besteht vorliegend kein Abschiebungsverbot aufgrund der humanitären Bedingungen in Somalia bzw. in Mogadischu als Ort, an dem die Abschiebung endet. Insoweit wird auf die Ausführungen unter II. 1. b. dd. Bezug genommen.

b. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt ebenfalls nicht vor.

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen (§ 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG). Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens drei Monate ausgesetzt wird.

Der bei der Bestimmung einer erheblichen konkreten Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG anzulegende Prognosemaßstab entspricht dem allgemeinen asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit; beachtlich ist die Wahr-

scheinlichkeit, wenn die für die Annahme einer Gefahr sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen als die dagegen sprechenden Tatsachen, eine theoretische Möglichkeit reicht hierzu nicht aus (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.1.2005, 8 A 1242/03.A, juris Rn. 37 ff. m.w.N.).

aa. Eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht für den Kläger im Abschiebungsfall nicht. Hinsichtlich der von ihm geltend gemachten Bedrohung seiner Person wird auf die obigen Ausführungen II. 1. Bezug genommen.

Auch eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen droht dem Kläger hinsichtlich der genannten Rechtsgüter in seinem Herkunftsland nicht.

Erforderlich aber auch ausreichend ist, dass sich die Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (BVerwG, Urt. vom 17.10.2006, 1 C 18/05, jurisRn. 15). Dabei erfasst § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind; Gefahren, die sich allein als Folge oder im Zusammenhang mit der Abschiebung ergeben, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes und sind daher auch nicht im vorliegenden Verfahren, sondern von der Ausländerbehörde im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens zu berücksichtigen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 18.1.2005, 8 A 1242/03.A, juris Rn. 57).

Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis wegen einer Krankheit kann zum einen darauf beruhen, dass im Zielstaat keine oder nur unzureichende Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, aber auch darauf, dass grundsätzlich vorhandene Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen tatsächlich nicht erreichbar sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, 1 C 18/05, juris Rn. 20). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG). Zudem liegt eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 2c AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Beschei-

nigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger in seinem Herkunftsstaat einer erheblichen konkreten Gefahr aus gesundheitlichen Gründen unterliegen würde. Eine Erkrankung, die sich durch seine Abschiebung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für sein Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach seiner Rückkehr droht, hat der Kläger nicht substantiiert dargelegt bzw. durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht hat, dass er aufgrund einer Gastritis körperlich eingeschränkt sei, hat der Kläger kein entsprechendes Attest im Sinne des § 60a Abs. 2c Satz 2 und 3 AufenthG vorgelegt. Nach den Angaben des Klägers habe er erst im kommenden September einen Termin zu Magenspiegelung.

bb. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich schließlich auch nicht aus der humanitären Lage oder aus der allgemeinen Sicherheitslage in Somalia. Insoweit handelt es sich um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG, welche grundsätzlich nur bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen sind. Zwar kann ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarten, insbesondere die dort herrschenden wirtschaftlichen Existenzbedingungen und die damit zusammenhängende Versorgungslage, ausnahmsweise Abschiebungsschutz in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewähren. Wann danach allgemeine Gefahren von Verfassungen wegen zu einem Abschiebungsverbot führen, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles ab und entzieht sich einer rein quantitativen oder statistischen Betrachtung. Die drohenden Gefahren müssen jedoch nach Art, Ausmaß und Intensität von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung

für den Ausländer die begründete Furcht ableiten lässt, selbst in erheblicher Weise ein Opfer der extremen allgemeinen Gefahrenlage zu werden. Bezüglich der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der drohenden Gefahren ist von einem im Vergleich zum Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erhöhten Maßstab auszugehen. Diese Gefahren müssen dem Ausländer daher mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen. Dieser Wahrscheinlichkeitsgrad markiert die Grenze, ab der seine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar erscheint. Schließlich müssen sich diese Gefahren alsbald nach der Rückkehr realisieren. Auch insoweit sind die Verhältnisse im ganzen Land in den Blick zu nehmen und – wie § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Art. 3 EMRK – zunächst die Verhältnisse am Zielort der Abschiebung zu prüfen (vgl. zum Vorstehenden BVerwG, Urt. v. 31.1.2013, 10 C 15/12, juris Rn. 38).

Nach diesen Maßstäben wäre der Kläger im Fall einer Abschiebung in sein Herkunftsland nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt. Insoweit gilt das oben unter II. 3. a. Ausgeführte entsprechend. Auch die Allgemeingefahr, sich in Somalia mit SARS-CoV-2 anzustecken und deshalb Schaden an Leib oder Leben zu erleiden, ist nicht derart extrem, dass der Kläger „sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen“ ausgesetzt würde (vgl. dazu: BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, 1 C 18/05, juris Rn. 16) und deshalb aus verfassungsrechtlichen Gründen die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG entfielen. Der Kläger zählt ersichtlich nicht zu einer Risikogruppe, bei der mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen ist.

4. Die in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamts verfügte Abschiebungsandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG und ist aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Die Ausreisefrist von 30 Tagen entspricht der gesetzlichen Regelung in § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung gemäß § 11 Abs. 1, 3 AufenthG begegnet keinen Bedenken.

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.